



MERKBLATT für die Opfer von Straftaten

Dieses Merkblatt dient als Information für das Opfer im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StPO.
Für allfällige Rückfragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die Opferberatungsstelle:

Opferberatungsstelle des Kantons Luzern
Obergrundstrasse 70
6003 Luzern
Tel. 041 228 74 00
Fax 041 228 74 88

Begriffe (Art. 116 StPO)

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)

Im Verfahren hat das Opfer, das ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen, Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies bedeutet nach Art. 107 StPO insbesondere das Recht:

- a Akten einzusehen
- b an Verfahrenshandlungen teilzunehmen
- c einen Rechtsbeistand beizuziehen
- d sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern
- e Beweisanträge zu stellen.

Besondere Rechte des Opfers (Art. 117 StPO)

Recht auf Persönlichkeitsschutz

- Ganz oder teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen (Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO).
- Zusicherung der Anonymität ausserhalb des Gerichtsverfahrens (Art. 74 Abs. 4 StPO).
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 Abs. 1 StPO).

Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson

- Dem Opfer steht das Recht zu, sich bei allen Verfahrenshandlungen nebst dem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO).
- Ist die Öffentlichkeit an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen, kann sich das Opfer von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO).

Recht auf Schutzmassnahmen

- Die Strafbehörden vermeiden nach Möglichkeit eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt (Art. 152 Abs. 3 StPO)

Recht auf Information

- Opfer im Sinne der Strafprozessordnung oder die hinterbliebenen Angehörigen werden von der Polizei oder Staatsanwaltschaft umfassend über die Rechte und Pflichten im Strafverfahren orientiert (Art. 305 Abs. 1 StPO).
- Das Opfer erhält Informationen über:
 - a. die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen.

- b. die finanziellen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und die Frist zur Einreichung eines Gesuches.
- c. das Recht nach Art. 92a StGB, mit schriftlichem Gesuch zu verlangen, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden (Erläuterungen zu Art. 92a StGB).
- Sofern das Opfer dies nicht ausdrücklich ablehnt, sind Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle zu übermitteln (Art. 305 Abs. 3 StPO).
- Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert (Art. 214 Abs. 4 StPO).
- Die Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich auch dem Opfer übermittelt (Art. 327 Abs. 1 StPO).

Besondere Rechte minderjähriger Opfer

- Minderjährige Opfer dürfen der beschuldigten Person nur gegenübergestellt werden, wenn es das Kind ausdrücklich verlangt (Art. 154 Abs. 4 Bst. a StPO).
- Das minderjährige Opfer darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 154 Abs. 4 Bst. b StPO).
- Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet (Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO).

Besondere Rechte der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

- Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO).
- Im weiteren kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verlangen, dass für die Übersetzung der Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen wird (Art. 68 Abs. 4 StPO).
- Falls Sie dies wünschen, teilen Sie dies bitte spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Einvernahmetermin mit.
- Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 Abs. 2 StPO).
- Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).
- Dem Gericht, welches Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen hat, muss auf Antrag des Opfers mindestens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Formen der Opferhilfe nach Opferhilfegesetz (Art. 2 OHG)

Die Opferhilfe umfasst:

- a Beratung und Soforthilfe
- b längerfristige Hilfe der Beratungsstellen
- c Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- d Entschädigung
- e Genugtuung
- f Befreiung von Verfahrenskosten

Opferhilfe im Sinne von Art. 2 OHG wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist (Art. 3 OHG). Ist die Straftat im Ausland begangen worden, können die Leistungen der Beratungsstellen in Anspruch genommen werden; Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann.

Jede Straftat gemäss Opferhilfegesetz gilt auch als Unfall (im rechtlichen Sinne). Leistungen der Unfallversicherung gehen vor. Die Unfallversicherungen können im Einzelfall gewisse Leistungen wie z.B. Integritätsentschädigung bevorschussen. Erhält das Opfer eine Integritätsentschädigung durch den Unfallversicherer, wird grundsätzlich keine Genugtuung darüber hinaus ausgerichtet. Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt.

Anspruch auf Entschädigung (Art. 19 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers. Der Schaden wird nach den Artikeln 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts festgelegt. Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen. Die Entschädigung beträgt höchstens 120'000 Franken; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als 500 Franken beträgt.

Vorschuss (Art. 21 OHG).

Die zuständige kantonale Behörde gewährt einen Vorschuss, wenn:

- a. die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt; und
- b. die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Anspruch auf Genugtuung (Art. 22 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt. Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich. Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen. Sie beträgt höchstens:

- a Fr. 70'000 Franken für Opfer
- b Fr. 35'000 Franken für Angehörige.

Eine Genugtuung wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium. Genugtuungen werden unabhängig vom Einkommen des Opfers festgesetzt. Die entrichtete Leistung ist nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG). Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen.

Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen (Art. 24 OHG). Das Opfer und seine Angehörigen müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verirken die Ansprüche (Art. 25 OHG).